

## 1. Allgemeines

1.1. Diese Bedingungen werden Inhalt des Einkaufsvertrages. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Leuna-Harze hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.2. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn die Leuna-Harze sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

## 2. Angebot

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für Leuna-Harze.

## 3. Bestellung von Ware

3.1. Leuna-Harze bestellt zu den vereinbarten Konditionen und Einkaufsbedingungen, in der bereits gelieferten bzw. bemusterten Qualität mit der Spezifikation gemäß der vom Leuna-Harze bzw. dem Lieferanten vorliegenden Rohstoffdatenblatt bzw. der vereinbarten Spezifikation oder bemusterten Qualität darauf hin, dass sämtliche Abweichungen rechtzeitig schriftlich angekündigt werden.

3.2. Leuna-Harze bittet um verbindliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Arbeitstagen.

3.3 Leuna-Harze bittet um unverzügliche Zusendung der Lieferantenerklärung zum bestellten Produkt.

## 4. Bestelländerung

4.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

4.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.

4.3 In allen Schriftstücken sind anzugeben:

- a) komplette Bestellnummer
- b) Bestelldatum
- c) Lieferdatum

## 5. Lieferzeit

5.1. Der vereinbarte Liefertermin bzw. die vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Tag des Eintreffens der Ware bei Leuna-Harze.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Leuna-Harze unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferfrist bzw. der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.3. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung dieser Anzeige zu vertreten, so hat der Lieferant, unbeschadet der uns kraft Gesetzes zustehenden Ansprüche, jeden aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.4. Die Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

## 6. Dokumente, Liefermengen, Teillieferungen

6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Warenbegleitpapiere und Wäge Dokumente auf seine Kosten zu beschaffen und diese rechtzeitig vorzulegen. Hängt die Abnahme der Lieferung von Dokumenten ab, ist Leuna-Harze nicht im Annahmeverzug, wenn der Lieferant die Dokumente nicht rechtzeitig, unter Einschluss einer angemessenen Zeit für deren Prüfung, vorgelegt hat.

6.2. Für die Abrechnung der gelieferten Menge ist das Annahmeprotokoll der Leuna-Harze Wareneingangsstelle maßgebend.

6.3. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

## 7. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

7.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann die Leuna-Harze nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die Leuna-Harze daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht

für Mängel oder Schäden des Liefergegenstandes, die verursacht sind

- a) durch regelrechten Verschleiß,
- b) durch unsachgemäße Behandlung seitens der Leuna-Harze

Die Leuna-Harze wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Für Dienstleistungen wie Montage, Wartung etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

7.2 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.3 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

7.4 Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

7.5 Die aufgrund der Gewährleistung beanstandeten Teile bleiben bis zum Ersatz zur Verfügung des Bestellers und werden durch Ersatz Eigentum des Lieferanten.

7.6 In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann die Leuna-Harze die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte nach Ziffer 7.1 zurückgreifen.

7.7 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Leuna-Harze wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.

7.8 Der Lieferant stellt der Leuna-Harze von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.

7.9 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Tankzuglieferungen**

8.1. Bei Tankzuglieferungen ist vom Fahrer das Reinigungszertifikat, die Vorproduktbescheinigung für den Tankzug mitzuführen.

8.2. Bei Mehrkammer-Tankzügen ist das Reinigungszertifikat für jede Kammer sowie für die Schläuche mitzuführen.

8.3. Bei Mehrkammer-Tankzügen muss auf den Lieferpapieren deutlich erkennbar sein, welches Produkt in welcher Kammer geladen ist.

## **9. Lieferung bei Abrufaufträgen**

Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag geschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die

Abrufmengen bereit zu halten und zum vereinbarten Liefertermin zu liefern.

## **10. Änderung am Liefergegenstand**

Will der Lieferant am Liefergegenstand, seiner Konstruktion, Technik oder Rezeptur usw. gegenüber denjenigen Standards, die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegen haben, Änderungen vornehmen – gleich aus welchem Grunde – bedarf es der Zustimmung der Leuna-Harze.

## **11. Abnahme, Höhere Gewalt**

11.1 Für den Fall, dass es bei Leuna-Harze aufgrund von höherer Gewalt, wie Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrungen, behördlichen Verfügungen oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen zu Betriebsstörungen kommt, ist Leuna-Harze von der Verpflichtung zur Abnahme befreit und kommen durch ein Angebot des Lieferanten zur Leistung nicht in Annahmeverzug.

11.2. Wenn Leuna-Harze dem Lieferanten nach dessen entsprechender Aufforderung oder nach einer entsprechenden Vereinbarung bei der Abnahme technische Hilfe leisten und dafür Gerät und/oder Personal zur Verfügung stellen, stellt Leuna-Harze dies dem Lieferanten zu ihren Preisen bzw. Kostensätzen in Rechnung. Leuna-Harze ist berechtigt, die betreffende Rechnung des Lieferanten um einen entsprechenden Rechnungsbetrag zu kürzen.

## **12. Transport und Verpackung**

12.1. Leuna-Harze hat das Recht verbindlich die Verpackung und den Transport zu wählen.

12.2. Der Auftragnehmer hat die Interessen der Leuna-Harze beim Versand sorgfältig zu wahren. Die Waren sind mit am Bestimmungsort zugelassenen Verpackungsmaterialien so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.3. Hat Leuna-Harze dem Lieferanten die Wahl des Transportmittels und der Transportwege bzw. Versandart freigestellt, ist er verpflichtet, insbesondere bei Gefahrgütern, bei der Wahl der Transportmittel und -wege sowie bei der Wahl der Verpackungsmittel die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

12.4. Beim Versand von Gefahrgütern ist der Auftragnehmer weiterhin verpflichtet, die Transport- und Verpackungsmittel entsprechend der einschlägigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zu kennzeichnen, zu verpacken und zu versenden.

12.5. Wird Ware in Leihgebinden geliefert, so muss Leuna-Harze dies vor der Lieferung genehmigen. Die Leihgebinde werden nach der Entleerung zur Abholung, die durch den

Lieferanten auf dessen Kosten erfolgt bzw. veranlasst wird, bereitgestellt. Erfolgt die Abholung nicht, so sind wir berechtigt, die Leihbinde unfrei zurückzuschicken.

### 13. Arbeitssicherheitsanforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware (Gerät, Artikel, Rohstoff) gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, des Gerätesicherheitsgesetzes und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen arbeitsmedizinischen Regeln entsprechend zu liefern. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, sowie in der Gefahrstoff- und Gefahrgutverordnung, Anforderungen gestellt werden, sind diese einzuhalten.

### 14. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

14.1. Leuna-Harze ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Maßgeblich für die Beurteilung der Qualität ist das nach Warenannahme und Qualitätskontrolle erstellte Annahmeprotokoll, das unverzüglich, soweit im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich, erstellt wird. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern Sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Erhalt der Ware beim Lieferanten eingeht.

14.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Leuna-Harze uneingeschränkt zu.

14.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Warenannahme.

14.4. Bei Gefahr in Verzug ist Leuna-Harze berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

14.5. Entspricht die gelieferte Ware nicht den Arbeitssicherheitsanforderungen gemäß Ziff. 13 und wird nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist eine Bescheinigung über die anderweitige, gleichwertige Beschaffenheit der Ware vorgelegt, ist Leuna-Harze wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen.

### 15. Rechnung und Lieferschein

15.1. Die Rechnung ist in elektronischer Form an [rechnunge.harze@leuna.de](mailto:rechnunge.harze@leuna.de) zu übersenden.

15.2. Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen.

15.3. Rechnung und Lieferschein muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Darüber hinaus, muss die genaue Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art, Menge, etc. sowie unsere genaue Bestellnummer enthalten sein. Für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant

verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

15.4 Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Rechnungseingang.

16. Ursprungsnachweisführung, Langzeitlieferantenerklärung, Exportkontrolle  
16.1. Der Lieferant von Waren mit Präferenzursprung im Sinne von Art. 61 ff. des Unionszollkodex verpflichtet sich im Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung zur eigenständigen und unaufgeforderten jährlichen Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung unter Angabe des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Ware. Die Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Negativerklärung ist an die Fachabteilung per E-Mail an [zoll.harze@leuna.de](mailto:zoll.harze@leuna.de) zu senden.

16.2. Der Lieferant verpflichtet sich, einen sog. Ursprungsnachweis der Ware zu führen, d.h. der Lieferant muss Leuna-Harze sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Ware (Langzeit-Lieferantenerklärung bzw. Ursprungszeugnis) rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Ware mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen, wobei die unter diesem Absatz genannten Verpflichtungen des Lieferanten sowohl für die unter Art. 59 ff. Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit nicht präferenziellem Ursprung) als auch für die unter Art. 64 ff. Unionszollkodex fallenden Lieferungen (Waren mit präferenziellem Ursprung) gelten. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

16.3. Für den Fall, dass sich das Ursprungsland der Ware im Laufe der bestehenden Geschäftsbeziehung ändert, hat der Lieferant unverzüglich eine aktualisierte Erklärung bzw. Negativerklärung mit gesondertem Schreiben [zoll.harze@leuna.de](mailto:zoll.harze@leuna.de) zu erstellen.

16.4. Der Lieferant ist im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen dafür verantwortlich, dass anwendbare Exportvorschriften in- und ausländischen Rechts uneingeschränkt beachtet werden.

16.5. Bestehen für gelieferte Waren als solche oder als Bestandteil zum Zeitpunkt der Lieferung Verbote nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der aktuellen Ausführverordnung, der EG Dual-Use Verordnung oder sonstigen nationalen oder internationalen Gesetzen und Vorschriften, ist der Lieferant verpflichtet, diese Leuna-Harze unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **17. Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand**

17.1. Für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen und ihre Ausführung sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

17.2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Ansprüche 06236 Leuna.

17.3. Gerichtsstand ist das für Halle an der Saale zuständige Amtsgericht. Die Leuna-Harze ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Fassung: 2024-01-31